Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt Band: 4 (1857)

Heft: 53

Artikel: Zur Besoldungsfrage der Lehrer

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-251302

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ben Lehrern den Gehalt auszahlen muß. Diese Bestimmung nimmt sich so übel nicht aus; in der Ausführung aber zeigen sich nicht geringe Un= annehmlichkeiten. Der Oberamtmann übergibt gewöhnlich die Forderung zum Eintreiben einem Geschäftsmanne, und erscheint die Betreibung in ber Gemeinde, so ist oft davon noch mehr Aushebens, als von direkter Betreibung des Lehrers. Wenn man liest, wie man im benachbarten Basel-Land sich darüber aufhält, daß die Lehrer den Gehalt in der Resibenz abholen muffen, so möchte man fast glauben, berartige Sachen seien eben nur in einem Kulturstaate möglich. Ich möchte nicht sagen, wie weisand ein Deutscher gethan hat: "Der Staat ist dem Lehrer die Besolvung schuldig, weil er für ihn arbeitet," aber für geregelte Auszahlung berselben sollte er sich mehr bekümmern. Wie wäre es, wenn er die Verwaltung der Schulgüter wie anderswo übernehmen würde? Es könnte dieß auch ohne bedeutenden Rostenauswand geschehen, kenne ich ja Geschäftsleute, die um die gewöhnlichen Provisionen der Schaffner die Verwaltung und die pünktliche Auszahlung der Gehalte beforgen würden. - Im Falle feine Verbesserung bes bisherigen Zustandes belieben sollte, würde ich ungefähr Folgendes vorschlagen: Die Staatskasse nucht jedem Schullehrer bei Antritt seines Amtes einen unzinsbaren Vorschuß von Fr. 1000, rudzahlbar ein Jahr nach bem Dienstaustritte.

Solothurnische Landesväter, die Ihr in Euerer Mitte manche für die Schule begeisterte Kraft zählet und die Ihr berusen seid, für die Bildung der Jugend zu sorgen, traget Rechnung bei der fünstigen Gessetzsabänderung den Verhältnissen des Volkes, schirmet und psleget die Schule! Vergesset aber nicht, die Diener derselben, die Arbeiter im Weinsberge des Herrn, so zu stellen, daß nicht Sorge und Gram sie darnieders drücke und ihre gesegnete Wirksamkeit gesährde! — Selig seid Ihr, so Ihr das thut!

Bur Besoldungsfrage der Lehrer.

(Aus Luzern.)

Die wichtige Frage der Besoldungsausbesserung für Primarlehrer wird von dem "Luzerner Tagblatt" in folgender Weise besprochen:

"Die Familie, als solche, trägt bei uns an die Schule nichts bei, als die Anschaffung der individuellen Lehrmittel. Die Schule ist doch zunächst der Familie; ihr kömmt die Wohlthat des Unterrichts und die Bildung vorab zu gut. Läter und Mütter haben nicht nur für das leib-

liche, sondern auch für das geistige und sittliche Wohl ihrer Kinder zu sorgen. Ueberall, wo das Volk Schulen hat, werden sie auch zunächst von den Eltern unterhalten, und überall, wo nicht besonders Fonds dazu gestistet, zahlen die Eltern ein Schulgeld. Es war selbst im Kanton Luzern im Anfang dieses Jahrhunderts so, und so ist es noch fast in allen Kantonen der Schweiz, und gerade da, wo das Volksschulwesen am besten geordnet ist.

"Wir sind der Einrede gewärtig, da wo die Schulkosten der Gemeinde durch Steuern erhoben werden müssen, dürse man nicht sagen, die Eltern zahlen nichts an die Schule. Als Bürger der Gemeinde, freilich wohl, werden sie in Anspruch genommen; aber als Vater und Mutter, als Eltern ihrer Kinder, gehen sie frei aus.

"Wo aber die Schulkosten durch Steuern erhoben werden, treten verschiedene Mißverhältnisse ein. Wir zählen darunter auch die Unbill, daß daran zahlen muß, wer steuerbares Vermögen hat, ohne Rücksicht daranf, ob er die Schule für seine Kinder benutze oder nicht.

Benn der Bürger für öffentliche Anstalten der Gemeinde, die zum Schutze seiner Person oder seines Eigenthums bestehen und unterhalten werden, beisteuern muß, so geschieht dieses zu seinem eigenen Nutzen; wenn aber ein Vater mit reichem Besitz für eine Zahl seiner Kinder, die die Wohlthat der Schule genießen, unmittelbar an dieselbe nichts zu leisten hat, während eine andere ohne schulpflichtige Kinder, ohne namhastes Vermögen in der allgemeinen Steuer mittragen muß, so kann dieses nicht billig sein. Auch hier Jedem das Seine. Wer eine Anstalt benützen will, der soll dieselbe auch allervorderst unterhalten helsen. Es ist dieses so natürlich, daß es überslüssig wäre, mehreres darüber zu sagen.

nEs lehrt bann auch die Erfahrung, daß nur der, welcher unmittelbar bei einer Sache betheiligt ist und sich dafür Opfer kosten läßt, lebhaftes Interesse daran nimmt. Das Interesse für die Schule ist da am regsten, wo die Eltern dieselbe vorab zu unterhalten pflichtig sind. Bei uns, wo die Familie so wenig an die Schule leistet, kann nicht gerühmt werden, daß das Interesse dafür lebendig sei, daß die Eltern sich besonders um die Schule kümmern. Was einem so von Außen, ohne eigene Mitwirkung und ohne Opfer geboten wird, das nimmt man auch ohne Theilnahme und Liebe hin. — Es ist dieses nicht zum Frommen der Schule. In unsern Erwartungen der Hüsse und Fürsorge von Oben, d. h. vom Staate, sind wir Luzerner — sagen wir es uns redlich here aus — ohnehin zu weit rorgeschritten. Der Staat soll überall helsen,

er soll es uns allen bequem machen, ohne unsere Betheiligung. Diese Hoffnung auf Besserung von Außen ohne unsere selbstthätige Wirkung ist aber ein Einschläferungsmittel unserer eigenen Kräfte, und wohin solches führt, davon zeugen mancherlei öffentliche Zustände, die wir hier nicht berühren wollen. Hilf dir selbst, und es wird dir Gott helsen! Thue seder das Seinige mit ganzem Ernst, und es wird bald um das Ganze wohl und gut stehen.

"Wenn die Familie die erste Bedingung des Staates ist, so ist der Familie erste und wichtigste Pflicht die Erziehung und Bildung der Kinster. Für diese läßt sich ein pflichtgetreuer Vater die Opfer nicht reuen. Diese eigene Anstrengung für das künftige Glück derzenigen, die ihm am nächsten und theuersten sind, wird segensreich auf das ganze Leben nachswirken.

"Wir sprechen barum unsere Ueberzeugung aus, es liege im Insteresse des Staates, daß die Familie sich mehr für die Schule betheilige, und daß diese Betheiligung sich voraus in einem unmittelbaren Veitrag für die Erziehung der Kinder kund gebe. Ein jährliches mäßiges Schulsgeld würde die Eltern nicht allzuhart aukommen, und einen namhaften Beitrag zur Ausbesserung der Lehrerbesoldungen liesern."

Reglement

über die Priifung der Bewerber um Patente zu Lehrstellen an Progymnasien und Realsekundarschulen im Kanton Bern.

Der Regierungsrath bes Kantons Bern, in Ausführung bes § 29 bes Gesetzes über die Organisation des Schulwesens vom 24. Juni 1856, und in der Absicht, die Bedingungen für Erlangung eines Patentes für Lehrstellen an Sekundarschulen sestzusetzen, beschließt:

§ 1. Für Solche, welche sich um ein Patent zu Lehrstellen an Prosymmasien und Realsekundar=Schulen des Kantons bewerben wollen, sindet ordentlicherweise alljährlich einmal eine Prüfung statt, deren Gesammts dauer sich nach der Zahl der Bewerber richtet.

Diese Prüfung wird vier Wochen vor ihrer Abhaltung von der Erziehungsdirektion ausgeschrieben.

§ 2. Ein Jeder, der sich um ein Patent bewerben will, hat sich 14 Tage vor der Prüfung bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumels den und sich auszuweisen 1) über das zurückgelegte zwanzigste Altersjahr